

64

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

NRWLandesstraßenG v. 28. November 1961, GVBl 305, § 49

Nach dieser Vorschrift besteht eine Streupflicht der Gemeinde auch für gefährliche Stellen einer verkehrswichtigen Ortsdurchfahrt nur, soweit sie innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen.

BGH, Urt.v. 21. September 1967 - III ZR 23/66 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

III ZR 23/66

Verkündet am

21. September 1967

Schorm

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Gemeinde R [REDACTED],
vertreten durch den Gemeinderat,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Karl M [REDACTED],
R [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED], als Alleininhaber
der Firma F [REDACTED] & M [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 16. Dezember 1965 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Köln vom 13. November 1964 wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Rechtsmittelverfahren zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt Schadensersatz von der beklagten Gemeinde wegen Verletzung der Streupflicht.

Am 26. Februar 1963 gegen 15 Uhr befuhr der Kläger mit seinem Personenkraftwagen Peugeot 404 die Landstraße 275 von R [REDACTED] kommend in Richtung H [REDACTED]. Es herrschte nach einer vorangegangenen Frostperiode Tauwetter, und die Straßen waren auf freier Strecke eis- und schneefrei. Am Ortseingang von H [REDACTED] geriet der Wagen in der Durchfahrt durch eine fast 30 m lange



Autobahnunterführung auf einem vereisten Straßenstück ins Schleudern. Der Wagen prallte hinter der Unterführung gegen Einfriedungspfosten und stürzte um. Der Kläger erlitt Prellungen; der Wagen wurde zerstört.

Die Bebauung des Ortsteiles H [REDACTED], der zur Großgemeinde R [REDACTED] gehört, beginnt westlich der Unterführung, also aus der Fahrtrichtung des Klägers erst h i n t e r der Unterführung. Östlich der Unterführung - also für den Kläger damals v o r der Unterführung - steht die gelbe Ortstafel "H [REDACTED]" nach Bild 37 der Anlage zur StVO. Außerdem befindet sich hier östlich der Unterführung der den Beginn der Ortsdurchfahrt kennzeichnende und vom Landesstraßenbauamt gesetzte Grenzstein mit den Buchstaben OD.

Die Beklagte Gemeinde hat einen Streudienst eingerichtet, der nach dem Streuplan auch die Unterführung zu streuen hat; vor dem Unfall war damals nicht gestreut.

Der Kläger verlangt Ersatz seines Sachschadens, den er mit 5.169,40 DM beziffert. Er hat die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen beantragt und vorgetragen: In der Unterführung habe sich eine lange spiegelglatte Eisfläche befunden. Eine derartige Straßenstelle sei im Winter besonders gefährlich, auch gehöre die Unfallstelle bereits zur geschlossenen Ortslage, so daß die Beklagte auf jeden Fall hätte streuen müssen. Mindestens hätte die Beklagte ein Warnschild anbringen müssen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Eine Streupflicht habe nicht bestanden, weil die Unfallstelle sich außerhalb der geschlossenen Ortslage

befinde und nicht gefährlich, geschweige denn besonders gefährlich sei. Ein aufmerksamer Kraftfahrer hätte bei der damaligen Witterung mit Glatteis in einer solchen Unterführung rechnen müssen. Der Kläger habe den Unfall durch Nachlässigkeit selbst verschuldet, zumal er die Unterführung mit einer Geschwindigkeit von weit über 50 km durchfahren und hier sogar noch beschleunigt habe. Im übrigen wäre ein Streuen wegen des Tauwetters zwecklos gewesen. Keinesfalls treffe sie ein Verschulden, weil die Unfallstelle noch wenige Stunden vor dem Unfall eisfrei gewesen und ihr nicht zuzumuten sei, stündlich alle Straßen auf plötzliche Vereisungen zu überprüfen.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen, weil sich der Unfall außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne des Wegereinigungsgesetzes an einer nicht besonders gefährlichen Straßenstelle ereignet habe. Das Berufungsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger die Hälfte seines Schadens mit 2.584,70 DM nebst Zinsen zu zahlen, und hat die weitergehende Klage sowie Berufung wegen mitwirkenden Verschuldens abgewiesen. Dagegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten, mit der sie die volle Klagabweisung begehrt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

Die Beklagte hafte wegen schuldhafter Verletzung der polizeilichen Streupflicht nach Amtshaftungsrecht. Sie

habe ihre in § 49 des Landesstraßengesetzes für Nordrhein-Westfalen - LStrG - vom 28. November 1961 (GVBl 305) niedergelegte Reinigungspflicht verletzt.

§ 49 LStrG lautet:

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten (§ 5 dieses Gesetzes, § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes) sind von den Gemeinden ordnungsgemäß zu reinigen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS S. 187) bleiben unberührt.

Zur geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Bestimmung gehörten nach § 5 LStrG die zusammenhängend bebauten Teile, wobei die Bebauung mit Industriebauten genüge. Eine solche Bebauung habe für den Kläger erst nach der Unterführung begonnen. Nach § 49 LStrG erstrecke sich die Reinigungspflicht außerdem auf alle Ortsdurchfahrten in ihrer ganzen Länge. Die Bezugnahme auf § 5 LStrG und § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes ergebe, daß die Reinigungspflicht bei Ortsdurchfahrten sich nach den Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimme, die jetzt stets besonders festgesetzt würden. Damit biete sich eine sichere Grundlage auch bezüglich der Reinigungspflicht. Die Reinigungspflicht bestehe für eine festgesetzte Ortsdurchfahrt auch dann, wenn sie etwa außerhalb der geschlossenen Ortslage liege. Die Beklagte hätte deshalb auf der Ortsdurchfahrt alle verkehrswichtigen und gefährlichen Teile streuen müssen.

Die Unfallstelle sei als Ortsdurchfahrt einer Landstraße verkehrswichtig und nach ihrer besonderen Gestaltung im Winter gefährlich. Dort könne sich bei diesen Witterungsverhältnissen Glatteis bilden, während die übrigen Straßen-

strecken eisfrei seien. Das sei gefährlich, weil bei dem gelben Ortsschild die Kraftfahrer regelmäßig ihre Geschwindigkeit herabsetzen müssten. Am Unfalltage sei die Unterführung in erheblichem Umfange vereist gewesen. Die Beklagte hätte daher streuen müssen. Ihr Verschulden sei zu bejahen, weil der Streudienst diese besonderen Verhältnisse in der Unterführung bei den damaligen Witterungsverhältnissen hätte beachten müssen.

Den Kläger treffe aber ein erhebliches Mitverschulden, weil er mit einer Eisbildung unter der Unterführung hätte rechnen müssen. Er hätte schon vorher seine Geschwindigkeit ermäßigen müssen, habe sie statt dessen sogar in der Unterführung noch erhöht. Die Abwägung führe zur Schadens-
teilung.

II.

Das Urteil kann nicht bestehen bleiben, weil eine Streupflicht trotz der etwaigen Gefährlichkeit in der Unterführung nicht bestand, da diese Straßenstelle noch nicht zur geschlossenen Ortslage gehörte und § 49 LStrG dahin auszulegen ist, daß Ortsdurchfahrten - bei Eintritt der sonstigen Voraussetzungen für eine Streupflicht - nur dann zu bestreuen sind, wenn sie sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden.

Die Vorschrift des § 49 LStrG ist Ausfluß der Straßenverkehrssicherungspflicht. Der Pflichtige hat deshalb durch Bestrauen mit abstumpfenden Mitteln die Gefahren zu beseitigen, die infolge winterlicher Glätte für die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Wegebenutzung und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bestehen bleiben. Eine Streupflicht besteht grundsätzlich nur für

Fußgängerwege. Fahrbahnen müssen nach der Rechtsprechung höchstens tagsüber bestreut werden, und zwar auch dann nur innerhalb der geschlossenen Ortslage an gefährlichen, verkehrswichtigen Stellen; das ist die "ordnungsmäßige Reinigung" im Sinne des § 49 LStrG. Außerhalb der geschlossenen Ortslage brauchen Fahrbahnen nur an besonders gefährlichen Stellen gestreut zu werden (vgl. BGHZ 31, 73; 40, 379; BGH Warn 1962 Nr. 206; 1964 Nr. 99).

Diese Grundsätze sind bei der Auslegung des § 49 LStrG zu beachten. § 49 Abs. 1 LStrG legt die Reinigungspflicht für a l l e Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage den Gemeinden auf, und zwar einschließlich der Ortsdurchfahrten. Damit ist klargestellt, daß die Reinigungspflicht sich auch auf die Ortsdurchfahrten klassifizierter, höherwertiger Straßen erstreckt. Diese Grenzen der Ortsdurchfahrt werden durch Verwaltungsakt im Einzelfall festgesetzt. Es ist also möglich, daß die Grenzen der Ortsdurchfahrt sich nicht mit denen der geschlossenen Ortslage decken. Der Senat ist nach Zweck und Entwicklung der Vorschrift der Auffassung, daß § 49 LStrG dahin zu verstehen ist, daß Ortsdurchfahrten - gerade so wie alle Straßen - nur zu streuen sind, soweit sie innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und gefährlich und verkehrswichtig sind.

§ 49 Abs. 1 LStrG enthält zunächst eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, weil das Preussische Wegereinigungsgesetz eine Reinigungspflicht nur für Straßen vorsieht, die überwiegend dem Verkehr der inneren Ortschaft dienen. Die Bestimmung bringt weiter eine Klarstellung, weil nach dem früheren Recht, insbesondere § 23 der VO zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Neuordnung des Straßenwesens im Reich vom 7. Dezember 1934

(RGBI I 1237) in kleineren Gemeinden die Verwaltung der Ortsdurchfahrten und damit die Verkehrssicherungs- sowie Reinigungspflicht nicht den Gemeinden, sondern den für die anschließenden Straßenstrecken zuständigen Stellen oblag. Nach § 14 derselben Verordnung konnte bei Ortsdurchfahrten von außergewöhnlicher Länge oder mit Unterbrechungen die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten anderweit geregelt werden. Das alles ist jetzt vereinfacht. Das Gesetz hat in "allen Gemeinden" die Reinigungspflicht für "alle Ortsdurchfahrten" zwar den Gemeinden auferlegt und die Unterscheidung zwischen großen und kleinen Gemeinden oder langen oder unterbrochenen Ortsdurchfahrten beseitigt. Jedoch ist n i c h t anzunehmen, daß die Einfügung des Begriffes "einschließlich der Ortsdurchfahrten" darüber hinaus eine weitergehende Reinigungspflicht für die Gemeinden schaffen wollte. Sie ist deshalb dahin zu lesen, daß alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen, nämlich die gewöhnlichen Straßen u n d die Ortsdurchfahrten, von den Gemeinden ordnungsgemäß zu reinigen sind, beseitigt aber nicht die Einschränkung, daß eine Reinigungspflicht stets nur für die Teile besteht, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen. Nur insoweit besteht auch ein Bedürfnis nach einer Straßenreinigung.

Es ist weiter durchaus sinnvoll, die Reinigungspflicht und Streupflicht mit der äußerlich erkennbaren Bebauungsart zu verknüpfen, denn diese enthält Merkmale, die ein Kraftfahrer bei der Fahrt im Winter schnell erfassen kann, während er die Grenzsteine mit der Aufschrift "OD", die Beginn und Ende einer Ortsdurchfahrt zur Abgrenzung von Rechten und Pflichten der verschiedenen beteiligten Gebietskörperschaften markieren, nur selten erkennen wird.

Deshalb hat eine Gemeinde nach § 49 LStrG auch

gefährliche Stellen einer verkehrswichtigen Ortsdurchfahrt nur zu reinigen, soweit sie innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegen sind. Dazu gehörte die Unfallstelle nicht.

Auf die Revision muß schon aus diesem Grund das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil in vollem Umfang abgewiesen werden, ohne daß es eines Eingehens auf das weitere Parteivorbringen bedarf.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler